

ZL 92/1-20
ad ZL 76 STs vom 22.I.20
Straßac Dr. Nipp-Dr. Ritter

An das f. Landgericht

Raduz

Die f. l. Ges. in Wien hat die Aktion der f. Hofkanzlei einer Durchsicht unterzogen und dabei den in dem obzitierten Schreiben des f. k. k. gen. erwählten Bezugs des damaligen Landesverwesers Baron Inhof vom 18. November 1918 gefunden, in dem derselbe Dr. Ritter dem Fürsten in seiner Unterredung mit Dr. Ritter, und demnach dabei geänderten Absichten und Darlegungen Mitteilung macht, und bekräftigt, denselben im Auslande dem % zur Einrücknahme und Vernehmung gegen Rückschlüsse zu übermitteln.

Die in demselben Schreiben herangezogenen gegenständlichen Telegramme Dr. Ritters konnten leider nicht aufgefunden werden.

accl. Originalbericht des **gewesenen**

Landesverwesers Baron Inhof,

gegen Rückschlüsse !

A b s c h r i f t der **Beilage :**

Eure Durchlaucht !

Ich gestatte mir untertänigst zur höchsten Kenntnis zu bringen daß ich Dr. Ritter heute auf der Straße getroffen und über seine Pläne ausgehört habe. - Er will in seiner morgigen Audienz darauf dringen, daß Eure Durchlaucht die provisorische Führung der Regierungsgeschäfte durch den Ausschuss **sofort** genehmigen. - Weiters erklärte er unbedingt darauf zu bestehen, daß ihm auch die Geschäfte der Forst- und Domänenverwaltung sofort übertragen werden, da er einen Staat im Staate nicht dulden könne. - Dabei ließ er durchblicken, daß der fürstliche Besitz in Liechtenstein gleich den Kronsgütern des Kaisers als Landesvermögen erklärt werden könnte. - Ich bemerkte ihm, daß Euer Durchlaucht die verlangte Genehmigung kaum **sogleich** und **uneingeschänkt** erteilen würden, da erst auch die Gegenseite gehört werden müsse, daß die Besorgung von Privatangelegenheiten Euer Durchlaucht seinem Systeme, einer parlamentarischen, demokratischen Regierung sich nach meiner Ansicht nicht einordne, daß zwischen Kronsgut und Privatbesitz ein Unterschied bestehe und die Erklärung des Letzteren als Landeseigentum einem Raube gleichkäme, zu welchem sich die Liechtensteiner nie hergeben würden, und gegen den es auch in der

